

**Gemeinde 77790 Steinach
Ortenaukreis**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinach am 28. Juli 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 17.03.2025 beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung, wird entsprechend der beigefügten Anlage geändert.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinach, den 28. Juli 2025

gez. Bischler, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Steinach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Abs. 2 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 EUR – 2.500,00 EUR
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	5,00 EUR – 100,00 EUR
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 5,00 EUR
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr, mindestens 5,00 EUR
3.	Auskünfte	
3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	5,00 EUR – 50,00 EUR
4.	Befreiung	
4.1	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	5,00 EUR – 50,00 EUR
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	2,00 EUR
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	2,00 EUR
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	2,00 EUR
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	3,00 EUR
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen	
7.1	Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	25,00 EUR
8.	Schreibgebühren	
8.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag	

	erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	5,00 EUR
8.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	10,00 EUR
8.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	10,00 EUR
8.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
8.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	0,50 EUR
8.2.2	bei einem größeren Format	1,00 EUR
9.	Bauordnungsrecht	
9.1	Kenntnisgabeverfahren (Prüfung)	0,5 v.T. der Baukosten, mindestens 30,00 EUR
9.2	Angrenzeranhörung im Rahmen eines Kenntnisgabeverfahrens	12,00 EUR
10.	Baugesetzbuch	
10.1	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB	25,00 EUR
11.	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	10,00 EUR
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) / Urnenanforderung	10,00 EUR
12.	Fischereischeine	
12.1	Neuausstellung	22,00 EUR
12.2	Verlängerung	12,00 EUR
12.3	Jugendfischereischein:	12,00 EUR
13.	Gewerbesachen	
13.1	Gewerbeanmeldung, Gewerbeummeldung, Gewerbeanmeldung jeweils	25,00 EUR
13.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	15,00 EUR
13.3	Bescheinigung steuerrechtliche Unbedenklichkeit	15,00 EUR
14.	Standesamt	

14.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person:	30,00 EUR
15.	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	10,00 EUR
15.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	20,00 EUR
15.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	30,00 EUR
15.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	10,00 EUR
15.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
15.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	8,00 EUR
15.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	10,00 EUR
15.3.3	Antragstellung Fahrerlaubnis (Führerscheinantrag)	5,10 Euro
15.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	5,00 EUR
16.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
16.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebräuch hinaus:	12,00 EUR – 250,00 EUR
17.	Wasserrecht	
17.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG:	
18.	Umweltinformationen: Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
18.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	120,00 EUR
18.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	480,00 EUR
18.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	600,00 EUR
19.	Landesinformationsfreiheitsgesetz: Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
19.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	120,00 EUR
19.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	480,00 EUR
19.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	600,00 EUR